

# Landessatzung FDP Landesverband Thüringen

- Endversion -

Geltende Fassung	Geplante Neufassung
<p><b>§ 1 ZWECK</b></p> <p>(1) Der Landesverband Thüringen ist ein Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP). Er vereinigt Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.</p> <p>(2) Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Thüringen.</p>	<p><b>Grundsätze</b></p> <p><b>§ 1 Name und Zweck</b></p> <p>(1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Gebiet des Freistaats Thüringen.</p> <p>(2) Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.</p> <p>(3) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.</p>
<p><b>§ 45 RECHTSNATUR UND SITZ</b></p> <p>(1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen, kann in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.</p> <p>(3) Die Partei führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Thüringen.</p>	<p><b>§ 2 Rechtsnatur und Sitz</b></p> <p>Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Thüringen ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.</p>
	<p><b>§ 3 Verhältnis zur Bundespartei</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglied der Bundespartei.</p> <p>(2) Das Verhältnis zur Bundespartei bestimmt sich nach den §§ 8 und 9 der Bundessatzung.</p>

---

## § 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und Grundsätze und Satzung der FDP anerkennt. Personen, die infolge Richterspruches die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von mindestens 2 Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der F.D.P. können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielstellung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei.

---

## § 3 ERWERB UND MITGLIEDSCHAFT

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Die Aufnahme ist durch den Landesverband zu bestätigen. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig.

(2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber den für die Kommunalwahlen gültigen Wohnsitz hat. Auf Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines Kreisverbandes werden, in dem er nicht seinen Wohnsitz hat. Dazu muss die Zustimmung des Landesverbandes vorliegen.

(3) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig.

(4) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Verband über, so hat der neue Verband ihm seine Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel dem zuständigen Landesverband mitzuteilen.

---

## Mitgliedschaft

### § 4 Allgemeines

(1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruches die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der FDP können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfassten Mitglieder der FDP.

---

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Zuständig ist der Kreisverband, in dessen Gebiet das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat. Nach begründetem Antrag kann der Bewerber auch Mitglied eines anderen Kreisverbandes werden. Dazu muss die Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes, sowie die Bestätigung durch den Landesverband vorliegen.

(2) Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Landesvorstandes zur Überprüfung der Versagung zulässig. War der Aufzunehmende bereits zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied in der FDP und ist diese Mitgliedschaft durch Austritt beendet worden, so kann eine erneute Mitgliedschaft rechtlich zutreffend nur dann begründet werden, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht widerspricht.

(3) Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird und ist dem

---

Landesverband durch den zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen, sowie durch den Landesverband unverzüglich zu bestätigen.

(5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Kreisverband über, so hat dieses den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband mitzuteilen. Der neue Kreisverband hat die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel unverzüglich dem bisher zuständigen Kreisverband und dem Landesverband mitzuteilen.

---

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und dieser Landessatzung die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

---

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der FDP.

(3) Die Stimmrechte und die Wählbarkeit zu den Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(5) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

---

#### **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Wählergruppe
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechtes
5. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes
6. Ausschluss nach §6

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

---

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,

5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrech-

---

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.

(4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.

tes,

6. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes,

7. Ausschluss nach § 8,

8. im Übrigen nach § 9.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband unter Angabe der Ausschlussgründe zu melden.

(4) Das Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisverband zum Austritt zum jeweiligen Monatsende berechtigt. Der Austritt ist dem Landesverband mitzuteilen.

(5) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

---

## § 6 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2

Die Maßnahmen nach Nummer 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Politik der FDP oder gegen deren Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Absatz (1) liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechen verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zu-

---

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 können die Nummern 1 bis 4 auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei oder gegen deren Politik verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Verweigerung des Beitritts zur oder des Austritts aus einer Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß liegt ferner vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt,

---

fügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, rechtskräftig ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§6 Absatz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§6 Absatz 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

Spenden nicht den Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand oder der Vorstand eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

(4) Die Fraktionen oder parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

---

#### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.

(2) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung nach Absatz 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und der Betreffende seine Pflicht versäumt hat, dem bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen, die neue Adresse auch über das zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist, stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des Beitrages für das nächste Jahr nach dem Da-

---

tum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle und dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht den Beschluss auf der internen Webseite der FDP im Internet.

---

## **§ 7 WIEDERAUFNAHME**

Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder können rechtlich zutreffend nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der FDP werden.

---

## **§ 10 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

---

## **DER LANDESVERBAND**

### **§ 8 GLIEDERUNGEN DES LANDESVERBANDES**

Der Landesverband Thüringen ist in Kreisverbände und Ortsverbände gegliedert; daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.

---

## **Der Landesverband**

### **§ 11 Gliederungen des Landesverbandes**

Der Landesverband Thüringen gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände. Daneben werden bei Bedarf Wahlkreisverbände gebildet.

---

## **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN**

(1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, gegen die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Bei Verstößen gegen Absatz (1) ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen und Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gruppierungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppierungen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand abzustimmen.

(4) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen und ohne an Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

(5) Auf Beschluss des Landesparteitages, der mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gefasst worden ist, hat der Landesvorstand das

---

## **§ 12 Rechte und Pflichten**

(1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt die Gliederung einer solchen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand die Gliederung anweisen, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die der Gliederung gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(3) Die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen und bei Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(4) Auf Mehrheitsbeschluss seiner satzungsgemäßen Mitglieder hat der Landesvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen

---

Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

### **§ 35 MASSNAHMEN GEGEN GEBIETSVERBÄNDE UND UNTERGLIEDERUNGEN**

(1) Hilft die Aufforderung nach §9 Absatz 2 nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesparteitag die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder zu beschließen hat. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) auch nachgeordnete Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Hierzu bedarf er der Bestätigung durch den Landesparteirat der mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (qualifizierte Mitglieder Mehrheit) zu beschließen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn eine Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

---

## **ORGANE DES LANDESVERBANDES**

### **§ 10 ORGANE DES LANDESVERBANDES**

(1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesparteirat
3. der Landesvorstand

---

## **Organe des Landesverbandes**

### **§ 13 Organe des Landesverbandes**

(1) Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesparteirat
3. der Landesvorstand

(2) Daneben wird zur Aufstellung von Wahlbewerbern eine Landesvertreterversammlung einberufen. Das Nähere regeln § 25 dieser Satzung sowie die allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen.

---

## **DER LANDESPARTEITAG**

### **§ 11 DER LANDESPARTEITAG**

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder au-

---

## **Der Landesparteitag**

### **§ 14 Der Landesparteitag**

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder au-

---

Berordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind sowohl für die Gliederungen des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

---

## **§ 12 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDES-PARTEITAGES**

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet alljährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. Durch Beschluss des Landesparteirates
2. Durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden
3. Durch Beschluss der Landtagsfraktion
4. Durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen bis zu 3 Tagen verkürzt werden.

(3) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes und vier weiteren Mitgliedern sowie 5 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses 2 Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und ihre geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. §9 Absatz 5, Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

---

Berordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes bindend.

---

## **§ 15 Geschäftsordnung des Landesparteitages**

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Anschreiben an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages nach § 16 der Landessatzung, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die auf dem Landesparteitag sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung. Soweit einzelne Kreisverbände ihrer satzungsmäßigen Pflicht zur Meldung der Delegierten an den Landesverband nicht innerhalb einer durch die Landesgeschäftsstelle gesetzten angemessenen Frist nachkommen, genügt zur Einhaltung der Frist des Satzes 2 die Versendung der Einladungsunterlagen an die jeweiligen Kreisvorsitzenden.

(2) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. durch Beschluss des Landesparteirates,
2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens 7 Kreisverbänden,
3. durch Beschluss der Landtagsfraktion,
4. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (Mitglieder Mehrheit). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, kann aber in besonders eilbedürftigen Fällen verkürzt werden; sie muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.

(3) Vor Beginn des Parteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, sowie 4 Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Landesparteitages auch



---

die Protokolle über die Wahlen der Delegierten und die durch die Landesgeschäftsstelle geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahl vorzulegen. § 12 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Diesem obliegt die Leitung des Parteitages.

---

### §13 TEILNAHME UND STIMMRECHT

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitag teilnehmen.

(2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden gewählt, und zwar nach einem Delegiertenschlüssel, der zur einen Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Wählerstimmen (Zweitstimmen) im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.

(3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.12. des dem Parteitag vorhergehenden Jahres. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband spätestens bis 10. Januar eines jeden Jahres eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift einzureichen.

(4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenanzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommazahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.

(5) Die Stimmrechte der Kreisverbände zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn

---

### § 16 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei an Landesparteitag teilnehmen.

(2) Der Landesparteitag besteht aus maximal 150 Delegierten. Diese Delegierten werden von den Kreisverbänden nach einem Delegiertenschlüssel gewählt, der zu einer Hälfte nach dem Anteil der Mitglieder eines Kreisverbandes an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes und zur anderen Hälfte nach dem Anteil der im Gebiet eines Kreisverbandes bei den jeweils letzten Landtagswahlen für die FDP erzielten Zweitwählerstimmen im Verhältnis zu den Gesamtwählerstimmen des Landesverbandes bestimmt wird.

(3) Die hiernach auf jeden Kreisverband entfallende Delegiertenzahl wird vom Landesvorstand festgestellt und den Kreisverbänden im Januar jeden Jahres mitgeteilt. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der Wählerstimmen ist jeweils der 31.12. des dem Parteitag vorhergehenden Jahres. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband spätestens bis 10. Januar eines jeden Jahres eine Liste ihrer Mitglieder mit Anschrift zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände findet nach folgendem Verfahren statt:

Die Mitgliederzahl/Zweitstimmenzahl des jeweiligen Kreisverbandes ist mit 75 zu multiplizieren. Das Ergebnis dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder/Zweitstimmen des Landesverbandes ergibt die Anzahl der Delegierten des jeweiligen Kreisverbandes nach Mitgliederzahlen/Zweitstimmen. Dabei werden im ersten Schritt die Vorkommazahlen herangezogen. Die zu 75 Mandaten fehlenden Delegierten werden an die Kreisverbände mit den höchsten Nachkommastellen in Reihenfolge verteilt. Jeder Kreisverband muss mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.

(5) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände mit der Abführung

---

die Kreisverbände ihrer Beitragabführungspflicht gegenüber dem Landesverband für das vergangene Kalenderjahr nachgekommen sind.

(6) Die zweijährige Amtszeit für die Organe der Gliederungen, sowie Delegierten zum Landesparteitag beginnt mit ihrer Wahl in Vorbereitung des Landesparteitages, spätestens zum 1. April.

(7) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Vertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind solche Delegierten nicht vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über.

(8) Der nach Absatz (7) an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmendelegierungsrecht Gebrauch machen will.

(9) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz (7) übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

ihrer an den Landesverband zu entrichtenden Umlage nicht mehr als ein Quartal im Rückstand sind. Das Quartal, in dem der Landesparteitag stattfindet, wird nicht mitgezählt.

(6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle automatisch ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten im Landesverband oder wechselt ein Delegierter den Kreisverband, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmzahl über. Steht fest, dass ein Delegierter sein Delegiertenrecht kurzfristig nicht wahrnehmen kann, so kann der Delegierte mit den meisten Stimmen aus demselben Kreisverband die Übertragung vornehmen. Stimmrechtsübertragungen während des Parteitages sind unter den Delegierten eines Kreisverbandes zulässig.

(7) Der nach Absatz 6 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Stimmübertragungsrecht Gebrauch machen will.

(8) Ein Delegierter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 6 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(9) Rederecht haben unbeschadet des § 43 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse, die Mitglieder der FDP-Landtagsfraktion, die in Thüringen gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten der FDP, sowie jeweils ein Vertreter der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfelddorganisationen. Diese Vertreter sind zu Beginn des Landesparteitages gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.

---

#### **§ 14 AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES**

(1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzli-

---

#### **§ 17 Aufgaben des Landesparteitages**

(1) Die Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzli-

---

che politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
2. Die Beschlussfassung über
  - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach §12 Absatz 3
  - b) dem Bericht des Landesvorstandes
  - c) den Rechnungsprüfungsbericht
3. die Entlastung des Landesvorstandes
4. die Wahl des Landesvorstandes
5. Die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.
6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes
7. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuss
8. die Bestätigung der Koalitionsvereinbarung

---

che politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses (§ 15 Abs. 3),
3. die Wahl einer Zählkommission,
4. die Entlastung des Landesvorstandes,
5. im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes auch
  - a) die Beschlussfassung über den Bericht des Landesvorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer,
6. die Wahl des Landesvorstandes,
7. die Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
8. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
9. sowie die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.

(3) Der Landesparteitag entscheidet ebenfalls über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Landesebene oder deren Fraktionen.

---

## **LANDESPARTEIRAT**

### **§15 DER LANDESPARTEIRAT**

(1) Der Landesparteirat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes (11),
2. einem Vertreter der V.L.K., der Mitglied der FDP ist,
3. einem Vertreter der JuliA, der Mitglied der FDP ist.
4. einer Vertreterin der Landesvereinigung "Liberales Frauen", die Mitglied der FDP ist,
5. einem von der Fraktion benannten ständigen Vertreter der Landtagsfraktion
6. 30 Vertretern der Kreisverbände, die durch Kreismitgliederversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt werden: Jeder Kreisverband

---

## **Der Landesparteirat**

### **§ 18 Der Landesparteirat**

(1) Der Landesparteirat besteht aus:

1. bis zu 30 Vertretern der Kreisverbände,
2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes,
3. einem Vertreter der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Thüringen (VLK-Thüringen),
4. einem Vertreter der JuLis - Junge Liberale Thüringen,
5. einem Vertreter der Liberalen Frauen Thüringen

besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 13 (4) auf Basis der Anzahl der Parteidelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet!

7. einem Vertreter der Liberalen Senioren, welcher Mitglied der FDP ist.

(2) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die der F.D.P. angehörenden Mitglieder der Landesregierung,
2. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die im Landesverband Thüringen Mitglieder sind,
3. die Mitglieder der Bundestagsfraktion, die im Landesverband Thüringen Mitglied sind

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Kreisverband werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, auf dem auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

gen,

6. einem Vertreter des Liberalen Mittelstand Thüringen,

7. einem Vertreter der Liberalen Senioren Thüringen,

8. und einem von der Fraktion benannten Mitglied der Landtagsfraktion.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 beziehen sich auf die jeweiligen Vorstände. Hierbei sind dem FDP-Landesverband jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(3) An den Sitzungen des Landesparteirates nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,

2. die von der FDP benannten Mitglieder der Landesregierung,

3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,

4. die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion, die dem Landesverband Thüringen angehören,

5. die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören,

6. der Pressesprecher der FDP Thüringen,

7. der Geschäftsführer des Landesverbandes der FDP Thüringen.

8. und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.

(4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und Absatz 3 müssen mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 jeweils Mitglied der FDP sein.

(5) Die Vertreter der Kreisverbände durch Kreismitgliederversammlungen werden nach folgendem Schlüssel gewählt: Jeder Kreisverband besitzt zunächst ein Grundmandat. Die restlichen Mandate werden analog dem Verfahren nach § 16 Abs. 4 auf Basis der Anzahl der Parteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände berechnet. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände und ein zu wählender Stellvertreter pro Mitglied werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt, bei der auch die Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden.

---

## **§ 16 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEIRATS**

(1) Der Landesparteirat tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, mit einer Frist von drei Wochen.

(2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
2. von 3 Kreisverbänden
3. von der Landtagsfraktion
4. vom Landesvorstand.

(3) Der Landesvorsitzende leitet den Landesparteirat. Die Stimmenabgabe erfolgt außer bei Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

---

## **§ 19 Geschäftsordnung des Landesparteirates**

(1) Der Landesparteirat ist vom Landesvorstand mindestens 4 mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Mindestfrist von 3 Wochen.

(2) Der Landesparteirat muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:

1. von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
2. von 3 Kreisverbänden,
3. von der Landtagsfraktion,
4. oder vom Landesvorstand.

(3) Der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden, leitet die Sitzungen des Landesparteirates. Die Stimmenabgabe erfolgt mit Ausnahme von Personalentscheidungen in der Regel offen und wird protokollarisch festgehalten.

---

## **§ 17 AUFGABEN DES LANDESPARTEIRATS**

(1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitag überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.

(2) Insbesondere hat der Landesparteirat folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
3. die Bestätigung der Berichte des Landesvorstandes,
4. die Bestätigung des Landesgeschäftsführers, auf Vorschlag des Landesvorstandes,
5. der Landesparteirat bestimmt einen Pressesprecher des Landesverbandes und seinen Vertreter. Diese haben Rederecht.

---

## **§ 20 Aufgaben des Landesparteirates**

(1) Dem Landesparteirat obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen oder organisatorischen Fragen, die von Landesparteitag überwiesen worden sind oder einer aktuellen Befassung bedürfen. Der Landesparteirat berät den Landesvorstand beim Abschluss eines Koalitionsvertrages und über die zu entsendenden Vertreter in die Landesregierung.

(2) Zu den Aufgaben des Landesparteirates zählen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über den Finanzplan des Landesvorstandes,
2. die Zusammenarbeit in politischen und organisatorischen Fragen mit den Kreisverbänden,
3. die Bestätigung des Berichts des Landesvorstandes,
4. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestätigung des Landesgeschäftsführers,
5. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Bestä-

---

tigung des Pressesprechers des Landesverbandes, sowie

6. die Erfüllung der sich aus § 21 ergebenden Pflichten zum Mitgliederentscheid.

---

## **§ 22 Mitgliederentscheid**

(1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt ist der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 5% der Mitglieder des Landesverbandes mit Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch die Abstimmung der Mitglieder der FDP in zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlungen und durch Stimmenabgabe auf dem Postweg an den Kreisvorstand zu einem vorgesehenen Termin. Die abgegebenen Stimmen werden zum Gesamtergebnis auf Landesebene zusammengezählt.

(3) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist die politische Beschlusslage der Thüringer FDP. Sie steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

(4) Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.

---

## **§ 21 Mitgliederentscheid**

(1) Der Mitgliederentscheid findet über wichtige politische Fragen statt. Der Landesparteirat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) auf Antrag über die Durchführung des Mitgliederentscheids. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, ein Drittel der Kreisverbände oder 10 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes. Das weitere Verfahren regelt die durch den Landesparteirat zu beschließende Verfahrensordnung.

(2) Die Entscheidung im Mitgliederentscheid ist politische Beschlusslage der Thüringer FDP und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich.

---

## **DER LANDESVORSTAND**

### **§ 18 DER LANDESVORSTAND**

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. drei gleichberechtigten Stellvertretern
3. dem Landesschatzmeister
4. fünf Beisitzern
5. dem Landesgeneralsekretär, dieser kann vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhan-

---

## **Der Landesvorstand**

### **§ 22 Der Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht

1. aus dem Präsidium, und zwar
  - a) dem Landesvorsitzenden,
  - b) drei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Landesschatzmeister,
  - d) 9 Beisitzern,
  - e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann.
2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Thüringen angehören,

---

denen Mitgliedern des Landesvorstandes.

(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die der FDP angehörenden Mitglieder der Landesregierung
2. der von der Fraktion benannte ständige Vertreter der Landtagsfraktion im Landesparteirat
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes die im Landesverband Thüringen Mitglied sind
4. der Vorsitzende der Landesgruppe der Bundestagsabgeordneten
5. ein ständiger Vertreter der V.L.K., der Mitglied der FDP ist
6. ein ständigen Vertreter der JuliA, der Mitglied der FDP
7. eine ständigen Vertreterin der Landesvereinigung „Liberale Frauen“, die Mitglied der FDP ist
8. ein ständiger Vertreter der Liberalen Senioren, der Mitglied der FDP ist

Die Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme können bei Verhinderung des namentlich benannten Mitgliedes einen namentlich benannten Stellvertreter, der Mitglied der FDP ist, entsenden.

3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,

4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Thüringen angehören,

5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Thüringen angehören,

6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,

7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Thüringen angehören.

(2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.

(3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend zudem jeweils die Landesvorsitzenden oder ihre ständigen Vertreter der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen teil, soweit sie Mitglied der FDP sind und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehören.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Präsidiums.

---

## § 20 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

(1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitag und des Landesparteirats über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.

(3) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.

(4) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:

1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Lan-

---

## § 23 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt im Sinne des Landesparteitags und des Landesparteirats über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesparteirat über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Verträge, welche die Partei verpflichten, werden von ihm oder aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.

- (4) Der Landesvorstand erstellt einen Finanzplan

---

desverbandes,  
2. die Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüssen und Kontrolle der Ergebnisse,  
3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien.

(5) Der Landesvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen teilzunehmen (§9. Abs. 4). Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

des Landesverbandes, welcher durch den Landesparteirat beschlossen werden muss.

(5) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere:

1. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes,
2. die Benennung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und Fachausschüsse und Kontrolle der Ergebnisse,
3. die Zusammenarbeit mit der Bundespartei, den Landesverbänden sowie anderen demokratischen Parteien.

(6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf allen Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen zu sprechen - und ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

---

## **§ 21 GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESVORSTANDES**

(1) Der Landesvorstand tritt mindestens alle 4 Wochen zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von drei Mitgliedern des Landesvorstandes
2. von der Landtagsfraktion

---

## **§ 24 Geschäftsordnung des Landesvorstandes**

(1) Der Landesvorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von 1 Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes,
2. von der Landtagsfraktion.

---

## **§ 19 Die Landesvertreterversammlung**

(1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre wahlgesetzlichen Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber

- auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,
- auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag
- auf der Landesliste zum Landtag des Freistaats Thüringen

---

## **Landesvertreterversammlung**

### **§ 25 Die Landesvertreterversammlung**

(1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre (wahlgesetzlichen) Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber

1. auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist,



---

wenn die Wahlen zu diesen Parlamenten in der zweijährigen Amtszeit der Vertreterversammlung anfallen.

(2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus maximal 150 Vertretern der Kreisverbände, die in den Jahren, in denen die Wahl der Landesparteitagsdelegierten ansteht, von den Kreisparteitagen nach Maßgabe des § 13 der Landessatzung gewählt werden.

(3) Auf Kreisparteitagen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt nur die Mitglieder deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung die Bewerber auf der Landesliste zu wählen einberufen worden ist.

(4) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europatag gemäß § 15 der Bundessatzung.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europatag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 12 Abs. 1 der Landessatzung einberufen. § 12 Absatz (3) und (4) gelten entsprechend. Eine Prüfung der Entrichtung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.

(6) Im übrigen gelten für die Landesvertreterversammlung die Bestimmungen der Satzung über den Landesparteitag gemäß §§ 11 und 14 entsprechend, sofern nicht in diesem §19 besondere Regelungen getroffen worden sind.

2. auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,

3. auf der Landesliste zum Thüringer Landtag.

(2) Die Landesvertreterversammlung ist weiter zuständig für die Wahl der Vertreter des Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europaparteitag gemäß § 15 der Bundessatzung.

(3) Die Landesvertreterversammlung besteht aus höchstens 150 Vertretern der Kreisverbände, die jeweils für die anstehenden Wahlen iSd Absatz 1 Nr. 1-3 von den Kreismitgliederversammlungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsordnung und der allgemeinen wahlgesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

(4) Auf Kreismitgliederversammlungen zur Wahl der Vertreter zu Landesvertreterversammlung sind stimmberechtigt nur die Mitglieder deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung zur Wahl der Bewerber einer Landesliste einberufen worden ist.

(5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europaparteitag nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Prüfung der Mitgliederumlage erfolgt nicht.

(6) Die Regelungen des § 25 gehen den restlichen Bestimmungen dieser Satzung vor. Gemäß § 10 der Landesgeschäftsordnung zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 5 der Geschäftsordnung für die Landesvertreterversammlung sinngemäße Anwendung.

---

## **GEBIETSVERBÄNDE DES LANDESVERBANDES**

### **§23 DIE KREISVERBÄNDE**

(1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband besteht aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vor-

---

## **Gebietsverbände des Landesverbandes**

### **§ 26 Die Kreisverbände**

(1) Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen den politischen Grenzen der Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Der Landesparteitag ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine andere Einteilung oder eine andere Grenzfestlegung vorzunehmen.

(2) Die Organe des Kreisverbandes sind dem

zunehmen. Mitglieder aus Gemeinden in denen keine eigenen Ortsverbände existieren, können direkt Mitglieder des Kreisverbandes werden.

(2) Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

Range nach:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand.

---

## § 24 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich einmal zeitlich vor dem Landesparteitag zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung und die Frist für Anträge bekanntzugeben.

(3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Kreisvorstandes
- b) auf Beschluss eines Drittels der Ortsverbandes
- c) auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen vier Wochen stattgefunden, dann soll der Landesvorstand hierzu einladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände wählen ins besondere

- a) den Kreisvorstand,
- b) 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht zum Vorstand gehören,
- c) die Delegierten für den Landesparteitag,
- d) die Vertreter für den Landesparteirat.

---

## § 25 DER KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden

---

## § 27 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Frist für Anträge einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung wählt insbesondere:

1. den Kreisvorstand,
2. 2 unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Kreisvorstand gehören dürfen,
3. die Delegierten für den Landesparteitag,
4. die Vertreter für den Landesparteirat.
5. die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung.

(3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind durch den Kreisvorsitzenden zwingend einzuberufen:

1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
2. auf Anforderung von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Einladungsfrist beschließen. Hat die beantragte außerordentliche Kreismitgliederversammlung nicht binnen 4 Wochen stattgefunden, soll der Landesvorstand hierzu einladen.

---

## § 28 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,

- 
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat
  - e) bis zu 11 Beisitzern
  - f) einem Beauftragten der Julia, der Mitglied der FDP ist
  - g) einer Beauftragten des Arbeitskreises "Liberale Frauen", die Mitglied der FDP ist
  - h) dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion bei kreisfreien Städten oder der Kreistagsfraktion der F.D.P.
  - i) dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

(2) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 f bis i dürfen nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(3) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Der Kreisvorstand tritt mindestens jeden 2. Monat zusammen.

(4) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszu-schreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

2. bis zu 2 Stellvertretern,

3. dem Schatzmeister,

4. den Vertretern des Kreisverbandes im Landesparteirat,

5. und bis zu 11 Beisitzern.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Vorsitzenden der FDP-Fraktionen der dem Kreisverband zugehörigen Kommunalparlamente bzw. soweit Fraktionen nicht vorhanden sind, jeweils ein Vertreter der parlamentarischen Gruppe der FDP.

2. dem Landrat oder Beigeordneten des Landkreises bzw. dem Oberbürgermeister oder Beigeordneten der kreisfreien Städte, die der FDP angehören, in der hier genannten Reihenfolge. Sind mehrere hierzu berechtigt, so benennt die Fraktion den Vertreter.

3. die dem Kreisverband angehörigen Bundes- und Landtagsabgeordneten.

(3) Der jeweils amtierende Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Kreisvorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfeldorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Kreisvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die Mitglied der FDP sind und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sind.

(4) Die geborenen Mitglieder nach Absatz 2 und 3 müssen Mitglied der FDP sein und dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.

(5) Der Kreisvorstand koordiniert die politische und organisatorische Arbeit im Kreisverband. Er ist zudem verpflichtet, im Anschluss an Kreismitgliederversammlungen der Landesgeschäftsstelle etwaige Wahlergebnisse zu übermitteln. Hierzu sind gegebenenfalls auf Verlangen die zugehörigen Protokolle vorzulegen.

(6) In Bezug auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes gelten die Regelungen des § 24 dieser Satzung sinngemäß.

(7) Der Kreisvorstand hat das Recht, die Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers auszu-schreiben. Darüber muss eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit)

---

beschließen. Die Finanzierung der Kreisgeschäftsstelle und des Geschäftsführers erfolgt aus den Mitteln des Kreisverbandes. Der Arbeitsvertrag des Geschäftsführers muss durch den Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand, genehmigt werden.

---

## **§ 26 ORTSVERBÄNDE**

(1) Ortsverbände können für eine oder mehrere Gemeinden gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder vorhanden sind.

(2) Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände:

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverband, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über die Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

---

## **§ 29 Ortsverbände**

(1) Soweit vorhanden, besteht ein Kreisverband aus den in diesem Territorium ansässigen Ortsverbänden. Diese können für eine oder mehrere Gemeinden des Kreises, bzw. Stadtteile der kreisfreien Städte gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind.

(2) Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände wählen den Ortsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet vorab über Anzahl und Funktion der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der jeweils amtierende Ortsvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder zudem Kooptationen der Vorstände der in § 18 Abs. 1 genannten Vorfelddorganisationen zulassen. In diesem Fall sind gegenüber dem Ortsvorstand jeweils ein ständiger Vertreter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Diese müssen Mitglied der FDP sein, ihren Wohnsitz im Gebiet des FDP-Ortsverbandes haben und ihrerseits durch ein Organ ihres Verbandes gewählt worden sein.

---

## **§ 27 ORTSTEILVERBÄNDE**

(1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilsverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden

(2) Die Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteiles, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteiles selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

---

## **§ 30 Ortsteilverbände**

(1) Innerhalb von Ortsverbänden können in solchen Ortsteilen Ortsteilverbände gebildet werden, in denen eigene Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsräte gewählt werden.

(2) Ortsteilverbände sind Bestandteil des Ortsverbandes. Sie regeln die Belange der Partei innerhalb ihres Ortsteils, insbesondere die Fragen der Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Ämter ihres Ortsteils selbstständig und nach den Grundsätzen dieser Satzung.

---

## **AUFSTELLUNG VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN UND WAHLKREIS-VERBÄNDE**

### **§ 28 AUFSTELLUNG VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN UND WAHLKREIS-VERBÄNDE**

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.

(2) Für die Wahl von Vertretern für den Europarat gelten die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

---

### **§ 29 WAHLKREISVERBÄNDE**

(1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Gebietsverbandes übereinstimmen.

(2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der in Frage kommenden Orts- und Kreisverbände in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises.

(3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

(4) Die Wahlkreisversammlung wählt:

- a) den oder die Wahlkandidaten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- b) den Wahlkreisvorstand
- c) 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

---

### **§ 30 VORSTAND DER WAHLKREISVERBÄNDE**

(1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden

---

## **Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen und Wahlkreisverbände**

### **§ 31 Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen**

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundes- und Landespartei.

(2) Für die Wahl von Vertretern für den Europarteitag gelten die gesetzlichen Regelungen und die Satzung der Bundespartei.

---

### **§ 32 Wahlkreisverbände**

(1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenzen eines Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl nicht mit den Grenzen eines Kreisverbandes übereinstimmen.

(2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP, die in den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises wahlberechtigt sind.

(3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

(4) Die Wahlkreisversammlung wählt:

1. den Wahlkreisbewerber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
2. den Wahlkreisvorstand,
3. 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Wahlkreisvorstand angehören dürfen.

(5) Die Funktion des Wahlkreisverbandes endet mit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Schatzmeisters gegenüber den Vorständen der beteiligten Kreisverbände in angemessener Frist nach dem Wahltag.

---

### **§ 33 Vorstand der Wahlkreisverbände**

(1) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

- 
- c) einem Schatzmeister  
d) sowie 2 Beisitzern  
e) einem von den beteiligten Kreisverbänden zu benennenden Vertreter der Jungliberalen Aktion, sofern er Mitglied der FDP ist.

(2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Vertrauensmann) vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.

(4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

2. einem Stellvertreter,  
3. einem Schatzmeister,  
4. bis zu 2 Beisitzern.

(2) Der Vorstand des Wahlkreisverbandes ist verantwortlich für die frist- und formgerechte Einreichung der Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlleiter sowie zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes zu der Wahl anlässlich derer er gebildet worden ist.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Wahlkreisverband gegenüber dem Wahlleiter.

(4) Nach seiner Wahl nimmt der Wahlkreiskandidat an den Sitzungen des Wahlkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

---

## **FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN**

### **§ 31 FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN**

(1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zu Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.

(2) Die Landesfachausschüsse können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

---

### **§ 32 ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE**

(1) Für die Bildung der Ausschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Landesvorstand beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Vorsitzende benennt unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
2. Der Fachausschuss kann Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorsitzende ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

---

## **Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen**

### **§ 34 Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Der Landesvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Landesfachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Deren Aufgabe ist es, die Arbeit des Landesverbandes sachverständig zu unterstützen.

(2) Landesfachausschüsse werden grundsätzlich auf Dauer gebildet, Arbeitsgruppen anlässlich eines bestimmten vorübergehenden Zwecks.

---

### **§ 35 Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Für die Bildung der Gremien gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Landesvorstand beruft die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen. Die jeweiligen Vorsitzenden benennen unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden weitere Mitglieder.
2. Die Gremien können Sachverständige, die nicht Parteimitglied sein müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen können Anträge an den Landesvorstand richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, sie als Eigene

---

zu übernehmen.

4. Der jeweilige Vorsitzende ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

---

### **§ 33 LANDESSATZUNGS-AUSSCHUSS**

(1) Der Satzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen gleichberechtigter Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratung und Entscheidungen über Gutachten ist zulässig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung auszulegen ist, anfordern.

---

### **§ 36 Landessatzungsausschuss**

(1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Landesvorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses werden auf Vorschlag der Kreisvorstände durch den Landesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Landesvorstand oder der Vorstand einer Gliederung des Landesverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten in Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Satzung anfordern.

---

### **§ 34 LANDESSCHIEDSGERICHT**

(1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der §§ 26,27 der Bundessatzung und Schiedsordnung der FDP tätig.

(2) Die Funktion des Landesschiedsgerichtes wird bis zur Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes auf das Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes übertragen.

---

### **Landesschiedsgericht**

### **§ 37 Landesschiedsgericht**

(1) Das Landesschiedsgericht wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung der FDP tätig.

---

## **FINANZORDNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG**

### **§ 36 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

(1) Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

---

## **Finanzordnung und Rechnungslegung**

### **§ 38 Allgemeine Vorschriften**

Die Finanzordnung und die Rechnungslegungsvorschriften für den Landesverband und seine Gliederungen richten sich nach der Finanzordnung und der Beitragsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

---

### **§ 37 BEITRÄGE UND ABFÜHRPFLICHT**

(1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgeleg-

---

### **§ 39 Beiträge und Abfuhrpflicht**

(1) Die in der Beitragsordnung der FDP festgeleg-

---

ten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.

(2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung zeitweise außer Kraft setzen, aber nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr.

(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landdessatzung.

---

ten Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag an den Landesverband abzuführen.

(2) Der Landesverband kann die Abführverpflichtung für höchstens drei Monate im Kalenderjahr außer Kraft setzen.

(3) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landdessatzung.

---

### **§38 RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHENSCHAFTSBERICHT**

(1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch Kassenprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag, von der Delegiertenversammlung oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. §11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.

(2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach §24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit §10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.

---

### **§ 40 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht**

(1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, eine Prüfung durch Rechnungsprüfer vornehmen zu lassen, die je nach Zuständigkeit vom Parteitag oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. § 11 der Finanzordnung der FDP gilt entsprechend.

(2) Die Gliederungen sind verpflichtet, eine Abschrift des nach § 24 des Parteiengesetzes in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung der FDP vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes dem Landesverband unverzüglich zu übersenden.

---

### **§ 39 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§40 AMTSDAUER**

(1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre (kalendarisch bestimmter Zeitraum). Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Parteitag (Jahreshauptversammlung).

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

---

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 42 Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer der Organe einschließlich ihrer Mitglieder und der Rechnungsprüfer, sowie der Vertreter im Landesparteirat beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Wahl durch das zuständige Gremium. Sie gilt in jedem Fall bis zur Neuwahl, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig verkürzt oder verlängert wird.

(2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den Kreisverbänden



---

in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. Januar des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar desselben Jahres und beträgt 2 Jahre.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

(5) Nach- und Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands.

---

#### **§ 41 ZULASSUNG VON GÄSTEN**

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

---

#### **§ 43 Zulassung von Gästen**

Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

---

#### **§ 42 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

(1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

---

#### **§ 44 Satzungsänderungen**

(1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit), mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten (absolute Mitglieder Mehrheit) beschlossen werden.

(2) Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Delegierten und den sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung, sowie dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn des Landesparteitages mit.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet die fristgerecht eingegangenen Satzungsänderungsanträge zusammen mit der Einladung zum Landesparteitag an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung und fordert unter Datumsangabe auf, Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Die Landesgeschäftsstelle legt sodann die Satzungsänderungsanträge und die fristgerecht eingegangenen Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Landes-

---

satzungsausschusses wird am Tagungsort an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer bekannt gegeben.

---

#### **§ 43 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG**

(1) Die Auflösung eines Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach §9 Absatz 2. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

---

#### **§ 44 VERBINDLICHKEIT DER LANDESSATZUNG**

(1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine Untergliederungen verbindlich.

(2) Die Landesgeschäftsordnung ist Bestandteil

---

#### **§ 45 Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher allen Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes, und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Gebietsverband zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes oder seiner Gliederungen im Falle einer Auflösung wird im Rahmen der mit der Auflösung befassten Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

---

#### **§ 46 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung**

(1) Die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung sowie die der Landessatzung vorgehenden Bestimmungen der Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und Beitragsordnung der FDP sind für den Landesverband und alle seine Untergliederungen verbindlich.

(2) Die Landesgeschäftsordnung und die Landes-

---

der Landessatzung.

beitragsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.

---

**§ 46 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft .

(2) Die zweijährige Amtszeit für den Landesvorstand beginnt mit der Wahl auf dem Landesparteitag. Die zweijährige Amtszeit der Delegierten für den Bundesparteitag beginnt am 1. Mai.

(3) Die zweijährige Amtszeit für die Organe der Gliederungen sowie die Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesparteirat beginnt mit ihrer Wahl in Vorbereitung des Landesparteitages, spätestens zum 1. April.

---

**§ 47 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft .